

Branchenorganisation

Bergbahnen Graubünden
Postfach 17
CH-7083 Lantsch/Lenz

Tel.+41 (0)81 936 61 81
Fax+41 (0)81 936 61 82
info@bergbahnen-graubuenden.ch
www.bbgr.ch

Per E-Mail:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3000 Bern

Lantsch/Lenz, 3. Juli 2018

**Vernehmlassung 12.402 s Pa. Iv. Eder:
Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)
und ihre Aufgaben als Gutachterin / Änderung Natur- und
Heimatschutzgesetz (NHG)**

Sehr geehrter Herr Kuske
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die amtliche Publikation auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter der Rubrik „Laufende Vernehmlassungen“ erlaubt sich Bergbahnen Graubünden (BBGR), die Branchenorganisation der Bündner Bergbahnen, zum im Betreff erwähnten Sachgeschäft Stellung zu nehmen.

BBGR steht der Stossrichtung der parlamentarischen Initiative Eder grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere **befürworten** wir die vorgeschlagene Anpassung von **Art. 6 Abs. 2 NHG**. Mit der Ergänzung gemäss parlamentarischer Initiative wird künftig ein Abweichen vom Grundsatz der ungeschmälernten Erhaltung bei den Bundesinventaren der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) und der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) auch dann möglich sein, wenn „bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen (...) der Kantone dafür sprechen.“ Nach neuer Regelung wäre demnach eine Interessenabwägung auch dann zulässig, wenn es sich um ein öffentliches kantonales Interesse handelt, sofern dieses „gleich- oder höherwertig“ als das nationale Schutzinteresse ist.

Die vorgeschlagene Formulierung von **Art. 7 Abs. 3 NHG** geht **BBGR zu wenig weit**. Mit ihr wird nur die gängige Gerichtspraxis abgebildet, wonach das Gutachten der Fachkommissionen eine Grundlage bildet, welche in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen ist.

Die vorgeschlagene Formulierung führt weder zu einer Änderung des Verfahrens, noch der Zuständigkeit. Sie führt auch nicht zu einem reduzierten Stellenwert des Gutachtens. Bereits heute würdigt die entscheidende Behörde die zur Verfügung stehenden Beweismittel frei und nach ihrer Überzeugung. Sie hat sich mit dem Gutachten auseinanderzusetzen und muss ein Abweichen hinreichend begründen. Ob mit dem **Entwurfsvorschlag** den **Anliegen von Herrn Ständerat Joachim Eder**, der beanstandet, dass die Behörden kaum von den Schlussfolgerungen der ENHK abweichen dürfen, was nicht weiter akzeptiert werden könne, **Rechnung getragen wird, stellen wir** gestützt auf vergangene Verfahren unserer Mitgliedsunternehmen **stark in Frage**.

Im Weiteren halten wir an dieser Stelle fest, dass **BBGR enttäuscht** ist, dass sich das **BAFU**, das **UVEK** und die **UREK-S** im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Eder **nicht** auch mit den **anderen nationalen Biotopschutzinventaren auseinandergesetzt** hat. Die **allgemeinen Biotopschutz-Inventare**, das Auen-Inventar, das Amphibienlaichgebiete-Inventar, das Trockenwieseninventar (gestützt auf Art. 78 BV Abs. 4 und Art. 18 NHG), das Wasser- und Zugvogelreservate-Inventar, das Jagdbanngebiet-Inventar (gestützt auf Art. 78 Abs. 4 BV und Art. 11 JSG) sowie die Moorschutzinventare (Hochmoor- und Flachmoorinventar) und das Moorlandschaftsinventar (Art. 78 Abs. 5 BV sowie Art. 23a i.V.m. Art. 18a, Art. 18c f. NHG) betreffen nämlich die Protagonisten, welche aufgrund ihres Businessmodells ausserhalb der Bauzone tätig sind (Energiewirtschaft, Materialabbau, Landwirtschaft, Bergbahnen) mindestens so stark. **BBGR beantragt deshalb die Verankerung der gleichen Handhabung für alle Bundesinventare des NHG**. Konkret heisst dies, entweder den Art. 6 NHG auch für die allgemeinen Biotopschutzinventare als verbindlich zu erklären oder sonst die Bestimmungen in Abschnitt 3 „Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt“, Art. 18 ff. NHG, dahingehend zu ergänzen, dass auch bei den allgemeinen Biotopschutzinventaren künftig ein Abweichen vom Grundsatz der ungeschmälernten Erhaltung möglich ist, wenn „bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen (...) der Kantone dafür sprechen“.

Obwohl die zur Vernehmlassung stehende Revision des NHG ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung ist und deshalb die Initiative von Herrn Ständerat Eder entsprechend zu würdigen ist, gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass das Berggebiet nicht zum „Ballenberg“ der Schweiz verkommen darf und möchte. In Anbetracht der Diskussionen zwischen den Geber- und Nehmerkantonen im Rahmen des Finanzausgleichs ist von Seiten des BAFU, der Behörden und der Politik endlich anzuerkennen, dass das Berggebiet auch seinen Beitrag zur Entwicklung leisten will und soll. Hierzu braucht es jedoch die entsprechenden Rahmenbedingungen bzw. andere Rahmenbedingungen als im Mittelland (50 Prozent der Fläche Graubündens stehen unter Schutz). Dies hat auch die BPUK erkannt und mit ihrem Bericht „raumplanerische Interessenabwägung“ im Herbst 2017 ein sehr gutes Papier erarbeitet, welches aus Sicht von BBGR prüfungswerte Lösungsansätze präsentiert, die im Zusammenhang mit der Revision des NHG unbedingt näher zu prüfen sind. Die BPUK stellt unter anderem bei der Problemanalyse Folgendes fest: „Zwar sind die Sektoralpolitiken für sich alleine betrachtet in der Regel nachvollziehbar und gut begründet. Die Problematik ist jedoch, dass das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Sektoralpolitiken aus dem Gleichgewicht geraten ist und die Raumplanung immer

wie erfolgloser versucht, dieses Gleichgewicht wieder herzustellen.“ Diese Feststellung bringt die Situation aus Sicht von BBGR hervorragend auf den Punkt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen für all-fällige Fragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bergbahnen Graubünden



Martin Hug
Präsident



Marcus Gschwend
Geschäftsführer

Kopie: Ständerat Joachim Eder
Bürgerliche National- und Ständeräte Graubünden
Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat Martin Jäger
Seilbahnen Schweiz